



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde Marienheide

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2017			
Rat	09.05.2017			

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	stehen der Höhe nach noch nicht fest
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Die Gemeinden sind nach § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 verpflichtet, unter Beteiligung der Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Der Brandschutzbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl die Planungsziele als auch den zur Erreichung der Ziele erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr.

Nach umfangreichen Vorarbeiten ist die Entwurfsfassung in Form der 1. Fortschreibung durch den Leiter der Feuerwehr fertiggestellt. Sie ist im Rahmen einer Sonderveranstaltung am 06.04.2017, zu der alle Ratsmitglieder eingeladen waren, vom Leiter der Feuerwehr anhand einer Powerpoint-Präsentation anschaulich und detailliert vorgestellt und erläutert worden, so dass an dieser Stelle eine Beschränkung auf die nachfolgenden wesentlichen Punkte ausreichend ist.

Brandschutzbedarfspläne sind in drei Schritten zu erstellen:

- Erstellen einer Risikoanalyse
- Bestimmung eines Schutzzieles
- Festlegung der zur Erreichung des Schutzzieles vorzuhaltenden Ausstattung der Feuerwehr

Die Risikoanalyse ist dabei eine rein feuerwehrfachliche Bewertung nach vorhandenen

Gefahren und gefährdeten Objekten und Personen und lässt keinen Raum für subjektive oder politische Beurteilungsspielräume.

Die Schutzzielbestimmung ist dagegen die politische Entscheidung des Rates, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr der Gemeinde besitzen soll. Hierbei sind folgende Qualitätskriterien differenziert nach Einsatzarten festzulegen:

- In welcher Zeit (Hilfsfrist)
- Wie viel Mannschaft und Gerät (Funktionsstärke)
- In wie viel Prozent der Fälle (Erreichungsgrad)

die Feuerwehr am Schadensort eintreffen soll.

Die Ermittlung von Hilfsfrist und Funktionsstärke lässt keinen Ermessensspielraum zu, denn sie ist eine rein wissenschaftliche, medizinische bzw. feuerwehrtaktische Tatsachenfeststellung. Hierbei sind folgende Parameter entscheidend:

- 13 Minuten = Erträglichkeitsgrenze für Personen im Brandrauch
- 17 Minuten = Reanimationsgrenze für Personen im Brandrauch
- 18 – 20 Minuten = mit einem Flash-Over ist zu rechnen.

Damit stehen der Feuerwehr maximal 13 Minuten bis zum ersten Eingreifen zur Verfügung. Mit jeder weiteren Minute steigt die Gefahr eines tödlichen Ausgangs für die Betroffenen exponentiell, so dass von ausreichender Qualität des Brandschutzes keine Rede mehr sein kann.

Die Entscheidung über den Erreichungsgrad ist eine politisch zu verantwortende Entscheidung über die gewollte Qualität der Feuerwehr. Sie öffnet in engen rechtlichen Grenzen einen politischen Ermessensspielraum. Grenze dieses Ermessensspielraumes ist § 3 BHKG, wonach die Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten hat.

Von einer leistungsfähigen Feuerwehr kann nach herrschender Meinung nicht mehr gesprochen werden, wenn diese gerade bei kritischen Wohnungsbränden, bei denen Menschenleben in Gefahr sind, nur in drei Fällen von vier Fällen das Schutzziel nicht erreicht wird. Der zulässige Wert wird sich also zwischen 80 bis 100 % bewegen.

Entsprechend der Schutzzielbestimmung ist im Brandschutzbedarfsplan die erforderliche sachgerechte Ausstattung der Feuerwehr dargestellt. Sie ist somit auch Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorschlag:

Der Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Marienheide wird in Form der 1. Fortschreibung beschlossen. Für die darin dargestellten notwendigen Investitionsmaßnahmen sind die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.

gez.
Stefan Meisenberg

Marienheide, 12.04.2017